

Anlage 4

Änderung Verwaltungsvorschrift und Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16. Januar 2014 wird wie folgt modifiziert.

- Nr. 3.1 - Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Änderung Absatz 3, Satz 2:

Für Eigenleistungen werden 8,50 EUR pro Stunde angerechnet.

- Nr. 3.3.1 - Sachausgaben: Ergänzung um Absatz 3:

Personalausgaben, die aufgrund von Arbeitsleistungen im Dienstleistungssektor (z. B. Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen) anfallen, sind im Rahmen der Sachausgabenförderung zuwendungsfähig, sofern sie notwendig sind, um ein Jugendhilfeobjekt zu bewirtschaften und der Einkauf der Dienstleistung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen würde. Das „Besserstellungsverbot“ gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bleibt davon unberührt.

- Nr. 3.3.2 - Personalausgaben

Punkt. 6 Text ändern:

(6) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Personalstelle nicht besetzt, wird bis zur Stellenbesetzung von fiktiven Personalausgaben in der Entgeltgruppe gemäß Stellenbewertung in der Stufe 2 gemäß gültigem Tarifvertrag ausgegangen.

- Anlage 2 - Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und Verwaltungsaufwendungen

Freiwilligendienste:

Die maximale Zuwendungshöhe wird auf 100,00 Euro je Person und Monat angehoben.

Verwaltungsumlage:

Die maximale Zuwendungshöhe wird auf 10 % der Zuwendungssumme angehoben.

Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:

Streichung aus der Aufzählung: der „Rundfunkgebühren“